

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 17. Dezember 2025, Zahl: 817-40526/2025,  
betreffend Friedhofs- und Grabstättenordnung (Friedhofsordnung)

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBI 61/1971 zuletzt in der Fassung des  
Gesetzes LGBI. Nr. 105/2022 wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Inhaber des Friedhofes**

- (1) Die Friedhofsordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Rosegg.
- (2) Inhaber des Gemeindefriedhofes, ist die Marktgemeinde Rosegg.

### **§ 2 Friedhofsareal**

- (1) Das Areal des Gemeindefriedhofs befindet sich in der Ortschaft Rosegg auf der  
Grundstücksparzelle 1189, KG 75313 Rosegg.
- (2) Auf dem Areal befindet sich auch die Aufbahrungshalle der Marktgemeinde Rosegg.

Das Friedhofsgelände ist barrierefrei erreichbar. In unmittelbarer Nähe sind  
Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und eine nicht barrierefreie WC-Anlage  
vorhanden. Am Friedhofsgelände befinden sich zwei Wasserentnahmestellen und mehrere  
Müllbehälter im Bereich des Ausganges.

### **§ 3 Ausstattung der Aufbahrungshalle**

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Aufbahrungshalle, die sich im Friedhofsareal  
befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum für einen Sarg sowie ein WC.

## **§ 4** **Verwaltung und Aufsicht**

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Rosegg als Friedhofserhalter. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

## **§ 5** **Zweck des Friedhofes und Bestattungsanlagen**

Der Friedhof dient der Beisetzung der sterblichen Überreste bzw. der Urnen verstorbener Personen. Er besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen, zwei Urnenwänden und eines Urnensäulenparks zur Bestattung von Leichenasche (Urnen).

## **§ 6** **Öffnungszeiten Friedhof und Aufbahrungshalle**

- (1) Die Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle während der Aufbahrung eines Verstorbenen oder einer Urne ist von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
- (2) Der Friedhof ist durchgehend für Fußgänger geöffnet. Ausgenommen Sperre während des Schneefalles und gekennzeichneter Winterdienstsperre.

## **§ 7** **Ordnungsvorschriften**

- (1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen von Aufsichtsorganen der Gemeinde ist unbedingt Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
  - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Gemeinde)
  - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern
  - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
  - e) Tiere mitzubringen (außer Blindenhunde)
  - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen
  - g) das Entzünden von Kerzen in der Aufbahrungshalle

## **§ 8** **Grabarten**

- (1) Die Grabstätten werden nach dem Friedhofsplan der Marktgemeinde Rosegg eingeteilt und durch das Marktgemeindeamt Rosegg vergeben:
  - a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber (2 Grabstätten)
  - c) Urnengräber
  - d) Urnennischen
  - e) Urnensäulensegmente
  - f) Familienurnensäulen (mindestens 3 Segmente)
- (2) Die Grabstätten betreffend Einzel u. Familiengräber haben nachstehende Ausmaße:
 

a) Einzelgräber/Urnengräber:	höchstens 2,20 m lang und 1,00 m breit
b) Familiengräber:	höchstens 2,20 m lang und 2,00 m breit

## § 9

### Ausgestaltung der Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmeten Stätte zu betreuen. Die Grabstätten sind deshalb bald, spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten, bzw. die Eigentümer der Urnensäulensegmente/Familienurnensäulen verantwortlich.
- (2) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.
- (3) Grabmale:
  - a) Höhe und Material der Grabmale:
 

Im Friedhof dürfen die Grabzeichen nicht höher als 1,20 m (gemessen von der Bodenkante) sein. Die Höchstbreite der Grabmale darf bei Einzelgräber 1,00 m breite und bei Familiengräber 2,00 nicht überschreiten. Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden:

Naturstein, Holz, Eisen und Bronze.

Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen werden.
  - b) Größe und Material der Tafeln für Urnenwandnischen:
 

Die Tafeln sollten eine Größe von 55 cm x 60 cm (b x h) aufweisen und aus Naturstein gefertigt und dem Bestand entsprechend gestaltet werden. Die Beschriftung soll mit Gravur erfolgen. Die Tafel muss mit Niro-Schrauben befestigt werden.
  - c) Beschriftung der Urnensäulensegmente:
 

Die Beschriftung ist mit Gravur auf dem Segment vorzunehmen.
  - d) Anbringen von Kerzen und Blumen:
 

Das Abringen von Kerzen und Blumen ist bei den Urnensäulen nicht erlaubt, dafür ist ein eigener zentraler Bereich gegeben.
- (4) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und sicher fundamentiert und fest verankert sein, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen, besonders anlässlich des Aushubes von Gräbern, vorzubeugen.

- (5) Die Nutzungsberechtigten, bzw. die Eigentümer der Urnensäulensegmente / Familienurnensäulen sind grundsätzlich für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Teilen derselben und dergleichen verursacht wird, außer der Geschädigte war selbst der Verursacher.
- (6) Grabdenkmäler, sind jährlich von den Nutzungsberechtigten der Grabstätten, bzw. von den Eigentümern der Urnensäulensegmente/Familienurnensäulen hinsichtlich der Baufälligkeit zu überprüfen und bei Bedarf Instand zu setzen.
- (7) Grabdenkmäler dürfen über die Grabstätten nicht hinausragen und nicht in eine benachbarte Grabstelle hineinreichen.
- (8) Ziersträucher und dergleichen dürfen auf Grabstätten nur gepflanzt werden, wenn sie den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten hineinreichen. Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Für Schäden, die durch Überhang oder Wurzelbindung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Benutzungsberechtigte.
- (9) Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten, bzw. die Eigentümer der Urnensäulensegmente/Familienurnensäulen verantwortlich. Die Gemeinde ist berechtigt, Ausschmückungen, die sich in das Bild des Friedhofs nicht harmonisch einfügen oder den Zutritt zu Wegen oder benachbarten Grabstätten erschweren oder in benachbarte Grabstätten hineinreichen, auf Kosten des Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätte zu entfernen.
- (10) Die unterirdische Beisetzung von Urnen muss in mindestens 60 cm Tiefe erfolgen.

## **§ 10 Nutzungsrecht**

- (1) Durch den Erwerb des Nutzungsrechtes eines Grabes, einer Urnennische oder eines Standplatzes zur Aufstellung eines Urnensäulensegmentes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Der Erwerb des Nutzungsrechtes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- (2) Durch den Erwerb des Nutzungsrechtes eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (3) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Punkt 2. beigesetzt werden kann.
- (4) Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes (Grabstättenentgeltes) erworben.
- (5) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Rosegg möglich.
- (6) Zur Evidenzhaltung der Benutzungsrechte wird von der Gemeinde eine Grabdateigeführt.

## **§ 11 Erlöschen des Benutzungsrechtes**

Das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) Durch Verzicht des Benutzungsberechtigten. Der Verzicht auf die Grabstätte/das Urnengrab vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
- b) Sofern das Grabstättenentgelt und das jährlich zu entrichtende Friedhofserhaltungsentgelt nicht innerhalb festgesetzter Frist entrichtet werden.
- c) Monuments, Denkmäler, Urnensäulensegmente und Grabkreuze, welche nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten oder deren Erben aus dem Friedhof entfernt werden, verfallen der Gemeinde.
- d) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf einer Nachfrist von 6 Monaten kann die Friedhofsverwaltung über Grabstätten anderwältig verfügen.
- e) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder gepflegt werden. Sind Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt.

## **§ 12 Erneuern der Nutzungsrechte**

Das weitere Nutzungsrecht bei Grabstätten ist von der Friedhofsverwaltung gegen erneuten Ertrag des jeweiligen Grabstättenentgeltes auf 10 Jahre zu verlängern.

## **§ 13 Ruhezeit bis zur Wiederbelegung**

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabs beträgt mindestens 10 Jahre und für Grüfte 25 Jahre, es sei denn, dass außergewöhnliche Sterblichkeit, unvorhergesehene Umstände oder die Bodenbeschaffenheit die Abkürzung oder Verlängerung dieser Ruhezeit erfordern. Diese Verfügung ist vom Bürgermeister schriftlich zu treffen.

## **§ 14 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.

## **§ 15 Grabstättenentgelt und Friedhofserhaltungsentgelt**

- (1) Die Grabstättenentgelte bzw. Friedhofserhaltungsentgelte für den Friedhof und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Tarifordnung geregelt.
- (2) Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle des Friedhofes sind in einer eigenen Aufbahrungshallengebührenverordnung geregelt.

## **§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsnehmer und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 3. Juli 2019, Zahl: 817-5932/2019, mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Richau